

Allgemeinverfügung zum Widerruf der Sperrung der Grillstellen in den Wäldern im Schwarzwald-Baar-Kreis infolge aktueller Waldbrandgefahr

Bekanntmachung vom 01.09.2022 zum Zwecke der Bekanntgabe der Allgemeinverfügung zum Widerruf der Sperrung der Grillstellen in den Wäldern im Schwarzwald-Baar-Kreis infolge aktueller Waldbrandgefahr

Das Kreisforstamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt als zuständige Behörde gemäß §§ 49 Abs. 1, 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 38 Abs. 1, §§ 62 Nr. 2, 64 Landeswaldgesetz (LWaldG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom 15.07.2022 zum Betreten des Waldes ab 16.07.2022, in der die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald, einschließlich mitgebrachter Grills untersagt ist, wird widerrufen.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, mithin am Freitag, 02.09.2022, 0 Uhr.

Begründung:

Die Anordnung in Ziffer 1 findet ihre Rechtsgrundlage in § 49 Abs. 1 LVwVfG. Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Zu Ziffer 1:

Mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis über die Sperrung der Grillstellen in den Wäldern im Schwarzwald-Baar-Kreis infolge akuter Waldbrandgefahr vom 15.07.2022 machte das Kreisforstamt von der Möglichkeit Gebrauch, das Recht zum Betreten des Waldes ab dem 16.07.2022 gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 LWaldG einzuschränken, indem die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen im Wald, einschließlich mitgebrachter Grills untersagt wurde.

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 15.07.2022 war in Anbetracht der hohen Waldbrandgefahr aufgrund der lang anhaltenden Trockenheit und extremen Hitze geboten. Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 15.07.2022 erfolgte zudem unter der Prämisse, dass sobald sich die Situation der Gefahrenlage nachhaltig entschärft, ein Widerruf der Allgemeinverfügung erfolgen wird. Eine solche nachhaltige und positive Entschärfung der Gefahrensituation ist inzwischen zu bejahen.

Die Regenfälle der vergangenen Tage sowie die kühleren Temperaturen haben das Waldbrandrisiko im Schwarzwald-Baar-Kreis deutlich reduziert. Der Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes zeigt für die nächsten fünf Tage die Stufe 1 = sehr geringe Gefahr, so dass die Nutzung vorhandener Feuer- und Grillstellen wieder möglich ist. In Abwägung der Gefahrenlage mit der Eingriffsintensität in die betroffenen Rechtsgüter kommt das Kreisforstamt zu dem Ergebnis, dass die Allgemeinverfügung vom 15.07.2022 zu widerrufen ist.

Zu Ziffer 2:

Diese Aufhebungsverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft, mithin am Freitag, 02.09.2022, 0 Uhr. Folglich tritt die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Sperrung der Grillstellen in den Wäldern des Schwarzwald-Baar-Kreis infolge akuter Waldbrandgefahr am Donnerstag, 01.09.2022, 24 Uhr außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 01.09.2022



Dr. Frieder Dinkelaker

Leiter Kreisforstamt